



## Statusfeststellungsverfahren – verbindliche Feststellung sozialversicherungsrechtlicher Status

Stand: 01.04.2022

Mit dem Statusfeststellungsverfahren wird der sozialversicherungsrechtliche Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbstständig Tätige verbindlich festgestellt. Auch über den sozialversicherungsrechtlichen Status mithelfender Familienangehöriger (familienhafte Mithilfe im Gegensatz zu einer abhängigen Beschäftigung für Ehegatten und Abkömmlinge) wird im Rahmen einer Statusfeststellung entschieden.

Für die Durchführung ist die s.g. Clearingstelle des Deutschen Rentenversicherung Bund zuständig. Sie entscheidet – anders als die Einzugsstellen oder die Minijobzentrale – für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bindend und verschafft den Beteiligten somit Rechtssicherheit.

Das Verfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status wurde 1999 eingeführt und seitdem mehrfach reformiert. Zum 01.04.2022 treten vielfältige Änderungen in Kraft.

Zukünftig wird das Verfahren auf die Feststellung des Erwerbsstatus beschränkt (Elementarfeststellung), d. h. im Rahmen des Verfahrens wird über den Erwerbsstatus als Teil einer möglichen Sozialversicherungspflicht und nicht mehr über die Versicherungspflicht entschieden. Es wird also festgestellt, ob es sich um eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit handelt. Fragen zur Versicherungspflicht oder -freiheit sind ggf. mit der jeweiligen Einzugsstelle zu klären.

Die folgenden Regelungen sind zunächst befristet bis zum 30.06.2027 vorgesehen:

Die Beurteilung erstreckt sich jetzt auf das gesamte Auftragsverhältnis. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht, wird im Falle des Vorliegens einer Beschäftigung auch festgestellt, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder dem Dritten besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Einsatz Erwerbstätiger in einem Unternehmen über Agenturen vermittelt wird. Hier kann nicht nur fraglich sein, ob eine Beschäftigung vorliegt, sondern auch, zu wem.

Zukünftig kann die Entscheidung auf Antrag auch vor Beginn der Tätigkeit getroffen werden (Prognoseentscheidung). Grundlage für die Entscheidung sollen die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und die von ihnen beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung sein. Ändern sich die schriftlichen Vereinbarungen oder die Umstände der Vertragsdurchführung bis zu einem Monat nach der Aufnahme der Tätigkeit, haben die Beteiligten dies unverzüglich mitzuteilen. Bisher war eine Statusfeststellung erst mit Aufnahme der Tätigkeit möglich.

Unter der Voraussetzung, dass der Clearingstelle für einen Einzelfall ein exemplarisches Anschauungsbeispiel vorgelegt wird, wird eine Gruppenfeststellung möglich. Der Auftraggeber kann dann für gleiche Aufträge, die er vergibt, eine gutachterliche Äußerung der Clearingstelle einholen, die Sicherheit für alle gleichen Vertragsverhältnisse bietet. Das sind solche bei denen die vereinbarten Tätigkeiten, Art und Umstände der Ausübung und vertragliche Vereinbarungen übereinstimmen.

Um das gegenseitige Verständnis zu verbessern ist nun nach schriftlicher Begründung im Widerspruchsverfahren auch die Möglichkeit der mündlichen Anhörung vorgesehen. Dabei können anstelle des schriftlichen Verfahrens auf Antrag alle Beteiligten in einem Dialog die entscheidungserheblichen Tatsachen gemeinsam herausarbeiten.